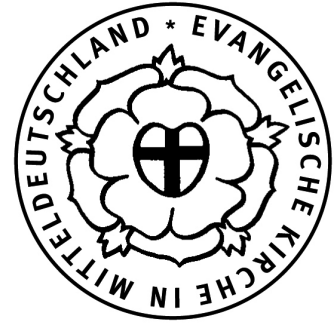


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Ordnung des Landesausschusses des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Mitteldeutschland vom 27. Mai 2014	226
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost	227
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 27/15 (Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten – PraktO) vom 8. Juli 2015	227
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 28/15 (Umsetzung der Entgeltgruppen E 9a und E 9b) vom 8. Juli 2015	228
Kollektenplan 2016	235
Berichtigung der Bekanntmachung der Errichtung eines Zweckverbandes zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes durch die Evangelischen Kirchenkreise Egelndorf und Halberstadt vom 31. August 2015	238
B. PERSONALNACHRICHTEN	238
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	238
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	244
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	244

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Ordnung des Landesausschusses des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Mitteldeutschland

Vom 27. Mai 2014

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Ordnung beschlossen:

Präambel

- (1) Der Landesausschuss des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Mitteldeutschland wird durch Vereinigung und in Fortführung der Tradition der Landesausschüsse der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gebildet. Er ist verantwortlich für die Kirchentagsarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM).
- (2) Der Landesausschuss regelt seine Angelegenheiten im Sinne der Ordnung des Deutschen Evangelischen Kirchentages (DEKT) selbständig. Dabei macht er sich die Aussage aus dessen Präambel zu eigen: „Der Deutsche Evangelische Kirchentag will Menschen zusammenführen, die nach dem christlichen Glauben fragen. Er will evangelische Christen sammeln und im Glauben stärken. Er will zur Verantwortung in der Kirche befähigen und zur Gemeinschaft der weltweiten Christenheit beitragen.“
- (3) Der Landesausschuss gehört der Konferenz der Landesausschüsse des DEKT an.
- (4) Der Landesausschuss ist ein rechtlich unselbständiges Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und unterliegt ihrem Werkegesetz. Er arbeitet als solches grundsätzlich eigenverantwortlich. Zur bestmöglichen Erfüllung seiner Aufgaben stimmt er seine Arbeit mit den kirchlichen Körperschaften ab (§ 9 Werkegesetz).

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Landesausschuss hat die Aufgabe, in seinem Verantwortungsbereich die Kirchentagsarbeit anzuregen und zu koordinieren, sowie Kirchentage und ähnliche Veranstaltungen durchzuführen. Er stimmt sich hierzu mit den Kirchenkreisen, den Kirchengemeinden vor Ort und den landeskirchlichen Gremien ab.
- (2) Zur Durchführung von Kirchentagen und ähnlichen Veranstaltungen kann der Landesausschuss regionale vorbereitende Ausschüsse einsetzen. Zur Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit solcher Veranstaltungen kann auf Beschluss des Landesausschusses ein eingetragener Verein gegründet werden.
- (3) Der Landesausschuss ist mitverantwortlich für die Vorbereitung und Nacharbeit der Deutschen Evangelischen Kirchentage. Er fördert im Rahmen der Vorbereitung die Verbindung zwischen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, deren Einrichtungen, Werken und Verbänden, sowie den

- politischen, sozialen, kulturellen Gruppen einerseits und den Organen des DEKT andererseits (§ 16 Ordnung des DEKT).
- (4) Der Landesausschuss beachtet besonders die Zusammenarbeit mit benachbarten Landesausschüssen.
 - (5) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2 Organe

Die für die Kirchentagsarbeit in der EKM verantwortlichen Organe sind:

1. der Landesausschuss
2. der Leitungskreis

§ 3 Der Landesausschuss

- (1) Zum Landesausschuss gehört, wer zur Mitarbeit bereit ist und durch den Landesausschuss berufen wird. Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ausscheiden. Der Leitungskreis überprüft in der Regel nach sechs Jahren den Mitgliederbestand. Dabei kann er im Benehmen mit dem Landesausschuss Berufungen beenden.
- (2) Im Landesausschuss sollen Personen aus den Bereichen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Frauenarbeit, der Männerarbeit und der Diakonie vertreten sein.
- (3) Die Mitgliedschaft einer Vertreterin oder eines Vertreters der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist erwünscht.
- (4) Dem Landesausschuss sollen mindestens 15 und nicht mehr als 20 Mitglieder angehören. Bei seiner Zusammensetzung soll auf eine angemessene Vertretung der Regionen, der Generationen und auf eine ausgewogene Verteilung der Sitze auf Männer und Frauen geachtet werden.
- (5) Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Landesausschusses darf ein hauptberufliches geistliches Amt in einer der Mitgliedskirchen der ACK innehaben.
- (6) Zu den Sitzungen des Landesausschusses sind als Gäste mit Rede- und Antragsrecht einzuladen:
 1. die gewählten Mitglieder des Präsidiums des DEKT aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
 2. die oder der Vorsitzende der Konferenz der Landesausschüsse,
 3. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des DEKT oder eine von ihr oder ihm bestimmte Vertretung,
 4. die zuständige Dezernatsleitung im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder eine von ihr bestimmte Vertretung,
 5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesausschüsse der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.
- (7) Der Landesausschuss kann weitere Gäste eingeladen.
- (8) Der Landesausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder muss der Landesausschuss einberufen werden.

§ 4 Der Leitungskreis

- (1) Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte für sechs Jahre in den Leitungskreis:
 1. zwei Vorsitzende; der Leitungskreis bestimmt unter ihnen den 1. und den 2. Vorsitz
 2. bis zu drei weitere Personen

Dem Leitungskreis gehört außerdem die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nach § 5 an.

(2) Bei der Wahl des Leitungskreises soll auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Regionen, den Geschlechtern, sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Landeskirche geachtet werden.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Leitungskreises soll in der darauf folgenden Landesausschusssitzung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit erfolgen.

(4) Der Leitungskreis ist gegenüber dem Landesausschuss rechenschaftspflichtig.

§ 5
Geschäftsführung

(1) Der Landesausschuss trifft die Entscheidung darüber, ob es eine haupt-, neben- oder ehrenamtliche Geschäftsführung gibt.

(2) Soll eine haupt- oder nebenamtliche Geschäftsführung bestellt werden, unterbreitet der Leitungskreis einen Personalvorschlag. Der Landesausschuss bestellt danach auf der Basis des beschlossenen und genehmigten Haushaltsplanes die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer. Art, Dauer, Umfang und Vergütung des Dienstverhältnisses werden vertraglich geregelt. Ein Arbeitsvertrag wird durch das Landeskirchenamt geschlossen.

(3) Sofern keine haupt- oder nebenamtliche Geschäftsführung berufen ist, wählt der Landesausschuss aus seiner Mitte eine ehrenamtliche Geschäftsführerin oder einen ehrenamtlichen Geschäftsführer, in der Regel für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 6
Finanzen

(1) Die Geschäftsführung legt dem Landesausschuss jährlich einen Haushaltplan und eine Jahresrechnung zur Beschlussfassung vor. Der Landesausschuss legt Haushaltplan und Rechnung dem Landeskirchenamt vor.

(2) Die Einnahmen des Landesausschusses sind für Zwecke des Kirchentages zu verwenden.

(3) Haushalt und Jahresrechnung unterliegen der Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 7
Bestätigung und Änderung der Ordnung

(1) Abstimmungen über Anträge zur Änderung der Ordnung erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Anträge zur Änderung der Ordnung müssen mit der Einladung zur Landesausschusssitzung versandt worden sein.

(3) Die Ordnung und ihre Änderungen bedürfen der Bestätigung des Deutschen Evangelischen Kirchentages.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde vom Kollegium des Landeskirchenamtes nach Beschluss durch die Landesausschüsse beschlossen.

(2) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Ordnung für den Landesausschuss des Deutschen

Evangelischen Kirchentages in der Kirchenprovinz Sachsen vom 28. November 1992 (ABI. EKKPS 1993 S. 14)

2. die Ordnung des Landesausschusses des Evangelischen Kirchentages Thüringen vom 22. April/6. Mai/29. Mai 1996 (ABI. ELKTh S. 116)

Erfurt, den 27. Mai 2014
(5242-02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Arbeitsrechtsregelungen
der Arbeitsrechtlichen Kommission der
Evangelischen Kirche in Deutschland – Ost

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABI. EKD S. 367), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABI. EKD S. 366) am 8. Juli 2015 folgende Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Erfurt, den 1. Oktober 2015
(4702-05)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Christian Vollbrecht
Kirchenrat

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 27/15
(Ordnung über die Regelung
der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen
und Praktikanten – PraktO)

Vom 8. Juli 2015

Aufgrund § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG. EKD- Ost) vom 5. November 2008 (ABI. EKD S. 367) zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABI. EKD S. 366) hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 8. Juli 2015 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1
Änderungen der PraktO

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (PraktO) vom 24. November 2008 (ABI. EKM 2009 S. 71), in der Fassung vom 4. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 2 werden die Worte „und Verheiratetenzuschlag“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „KAVO“ durch die Angabe „KAVO EKD-Ost“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 6 werden die Worte „und des Verheiratetenzuschlags“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Während des Erholungsurlaubs erhält die Praktikantin/der Praktikant das Entgelt weiter.“
 - c) Absatz 2 Satz 1, erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Praktikantin/dem Praktikanten wird das Entgelt“
3. In § 8 Absatz 3 wird die Angabe „KAVO“ durch die Angabe „KAVO EKD-Ost“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Magdeburg, den 8. Juli 2015

Arbeitsrechtliche Kommission Christian Vollbrecht
(Vorsitzender)

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 28/15
(Umsetzung der Entgeltgruppen
E 9a und E 9b)**

Vom 8. Juli 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABI. EKD S. 367), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABI. EKD S. 366) hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 8. Juli 2015 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Anlage „Eingruppierungsordnung“

Die Anlage „Eingruppierungsordnung“ zu § 12 Absatz 1 Satz 1 Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost (KAVO EKD-Ost) vom 20. Januar 2010 (ABI. EKD S. 107) in der Fassung vom 4. Dezember 2014 (ABI. EKD 2015 S. 25) wird wie folgt geändert:

**Anlage Eingruppierungsordnung zur Kirchlichen
Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost.**

Verzeichnis

- A. Vorbemerkungen zu allen Teilen der Eingruppierungsordnung
- B. Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen
 1. Archiv-, Bibliotheksdienst
 2. Diakone
 3. Friedhofsdienst
 4. Gemeindepädagogen
 5. Gemeindlicher Verwaltungsdienst
 6. Hauswirtschaftsdienst
 7. Kirchenmusikalischer Dienst

8. Kranken- und Pflegedienst
9. Küsterdienst/Hausmeisterdienst
10. Sozial- und Erziehungsdienst
11. Leiter von Kreiskirchenämtern

C. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

A. Vorbemerkungen zu allen Teilen der Eingruppierungsordnung

1. Für die Eingruppierung ist nach § 12 KAVO EKD-Ost mindestens die Hälfte der dem Beschäftigten übertragenen Tätigkeiten ausschlaggebend. Somit führen die Tätigkeiten zu der tarifrechtlich korrekten Eingruppierung, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Merkmals oder mehrerer Merkmale dieser Grundmerkmale erfüllen. Bei der Bewertung der Tätigkeit sind die dem Beschäftigten übertragenen Arbeitsvorgänge entscheidend. Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die bezogen auf den Aufgabenkreis des Beschäftigten zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbarem Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung einer Einstellung, Erarbeiten von Erbbaurechtsverträgen oder die Aufstellung kirchlicher Haushaltspläne). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.
 2. (1) Für das Verhältnis der Teile B und C zueinander gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 4.
 - (2) Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen des Teils B aufgeführt ist, gelten nur die Tätigkeitsmerkmale dieses Teils. Die Tätigkeitsmerkmale des Teils C (Allgemeiner Teil) gelten für diese Beschäftigten weder in der Entgeltgruppe, in der ihre Tätigkeit in Teil B aufgeführt ist, noch in einer höheren Entgeltgruppe. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für sonstige Beschäftigte der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Allgemeinen Teils, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten im Sinne des Allgemeinen Teils ausüben, es sei denn, dass ihre Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen des Teils B aufgeführt ist.
 - (3) Für Beschäftigte, deren Tätigkeit nicht in Teil B aufgeführt ist, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils C, sofern in Absatz 2 nicht etwas anderes geregelt ist.
 - (4) Ist in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils B oder C eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne dass sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, davon erfasst werden, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe (eine Entgeltgruppe niedriger) eingruppiert. Dies gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen.
3. Für Beschäftigte im Pflegedienst gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils B.6.
4. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 1 des Teils C gilt unabhängig von der Nummer 1 für Tätigkeiten des Teils B.
5. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in der Entgeltordnung die Begriffe des Beschäftigten und

des Vertreters immer in dem Sinne gebraucht, dass sie sowohl weibliche als auch männliche Beschäftigte erfassen. Dies gilt entsprechend für Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen. Soweit zwischen den Geschlechtern zu unterscheiden ist, wird dies gesondert deutlich gemacht.

6. Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängig ist, rechnen hierzu auch Angehörige der vergleichbaren Besoldungsgruppen. Bei der Zahl der unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten. Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
7. Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
8. (1) Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.
(2) Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.
9. Erfolgt eine Eingruppierung nach einem besonderen Tätigkeitsmerkmal des Teils B, kommt es auf die berufliche Vorbildung nicht an, es sei denn, das Tätigkeitsmerkmal fordert eine bestimmte Ausbildung oder eine andere berufliche Qualifikation.
10. Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.

B.1 Archiv-, Bibliotheksdienst

EG Anforderungen
Vorbemerkung keine

- E 11 1. Diplombibliothekare, die für Büchereien mit einem Bestand von mindestens 70 000 Medieneinheiten als Berater auf schwierigen Sachgebieten, deren Tätigkeit besonders hervorragende Fachkenntnisse voraussetzt, beschäftigt werden.
- E 10 1. Diplombibliothekare mit entsprechender Tätigkeit,
 - a. denen mindestens ein Diplombibliothekar mit mindestens der Entgeltgruppe 9b unterstellt ist,
 - b. als Leiter von Büchereien mit einem Bestand von mindestens 40 000 Medieneinheiten.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst, denen mehrere

Archivbeschäftigte oder gleichwertige Fachkräfte mindestens der Entgeltgruppe 9b unterstellt sind.

- E 9b 1. Diplombibliothekare mit entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst und entsprechender Tätigkeit.
- E 7 1. Beschäftigte in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.
2. Beschäftigte in Archiven in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Archivdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.
- E 5 1. Beschäftigte in Büchereien mit gründlichen Fachkenntnissen im Bibliotheksdienst.
2. Beschäftigte in Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen mit gründlichen Fachkenntnissen.
- E 4 1. Beschäftigte mit schwieriger Tätigkeit in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. (keine Stufe 6)

B. 2 Diakone

EG Anforderungen
Vorbemerkung Entgeltgruppenzulage
Tätigkeitsmerkmale, die mit einem * gekennzeichnet sind, erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 105 Euro.

- E 13 1. Diakone mit Ordination in pfarramtlicher Tätigkeit
- E 10 1. Diakone mit Fachhochschulausbildung in Kirchenkreisen/Landeskirchen und entsprechender Tätigkeit.
Voraussetzung ist die Wahrnehmung von Kirchenkreis- bzw. landeskirchlichen Aufgaben.
- E 9b 1. Diakone mit Fachhochschulausbildung in Kirchengemeinden und entsprechender Tätigkeit*
- E 9a 1. Diakone mit Fachhochschulausbildung in Kirchengemeinden und entsprechender Tätigkeit*
2. Diakone mit Fachschulausbildung in Kirchenkreisen/Landeskirchen und entsprechender Tätigkeit

*Anmerkung zu Entgeltgruppe 9b, Fallgruppe 2:
Voraussetzung ist die Wahrnehmung von Kirchenkreis- bzw. landeskirchlichen Aufgaben.*

B. 3 Friedhofsdienst

EG Anforderungen
Vorbemerkung Bei der Verwaltung mehrerer Friedhöfe ist die Addition von Flächen, Anzahl der Grabstätten bzw. Anzahl der Bestattungen pro Kalenderjahr für die Eingruppierung maßgeblich. Die Flächenzahl beinhaltet nur gewidmete Friedhöfe.

- E 9b 1. Friedhofsverwalter von Friedhöfen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschul-/Fachhochschulbildung, mit einer Fläche von mindestens 15 ha,

mindestens 3 000 Grabstätten oder mindestens 500 Bestattungen pro Kalenderjahr

- E 8 1. Friedhofsverwalter mit einem Berufsabschluss als Gärtnermeister oder Betriebswirt, die Friedhöfe mit einer Fläche von 5 ha bis 15 ha oder mindestens 1500 Grabstätten verwalten oder auf denen mindestens 200 Bestattungen pro Kalenderjahr stattfinden
- E 6 1. Friedhofsverwalter mit einem Berufsabschluss als Gärtnermeister oder im kaufmännischen Bereich, die Friedhöfe mit einer Fläche von 2 ha bis 5 ha verwalten und auf denen mindestens 100 Bestattungen pro Kalenderjahr stattfinden oder die Aufsichtsfunktionen über Hilfskräfte auf Friedhöfen haben
- E 5 1. Gärtner oder Landschaftspfleger mit abgeschlossener Berufsausbildung und Aufsichtsfunktion über Hilfskräfte auf Friedhöfen
2. Friedhofsverwalter, die Friedhöfe mit einer Fläche bis zu 5 ha verwalten
- E 3 1. Friedhofsverwalter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. fachliches Anlernen erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgehen
- E 2 1. Hilfskräfte auf Friedhöfen

B. 4 Gemeindepädagogen

EG Anforderungen

Vorbemerkung Entgeltgruppenzulage
Tätigkeitsmerkmale, die mit einem * gekennzeichnet sind, erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 105 Euro.

- E 13 1. Gemeindepädagogen mit Fachhochschulbildung und Ordination in pfarramtlicher Tätigkeit
- E 10 1. Gemeindepädagogen mit Fachhochschulbildung in Kirchenkreisen/Landeskirchen und entsprechender Tätigkeit
- E 9b 1. Gemeindepädagogen mit Fachhochschulbildung in Kirchengemeinden und entsprechender Tätigkeit*
2. Gemeindepädagogen mit Fachschulbildung in Kirchenkreisen/Landeskirchen und entsprechender Tätigkeit

*Anmerkung zu Entgeltgruppe 9b, Fallgruppe 2:
Voraussetzung ist die Wahrnehmung von Kirchenkreis- bzw. landeskirchlichen Aufgaben.*

- E 9a 1. Gemeindepädagogin mit Fachschulbildung in Kirchengemeinden und entsprechender Tätigkeit
- E 4 1. Gemeindepädagogin mit theologisch-pädagogischer Teilausbildung

B. 5 Gemeindlicher Verwaltungsdienst

EG Anforderungen

Vorbemerkung Gründliche Fachkenntnisse

Die gründlichen Fachkenntnisse werden grundsätzlich im Rahmen einer förderlichen Berufsausbildung (abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen oder Verwaltungsberuf) erworben. Gründliche Fachkenntnisse sind insbesondere für folgende Tätigkeiten erforderlich:
a) Gestaltung von Gemeindepublikationen
b) Inhaltliche /sachliche externe Korrespondenz
c) Führen von Ergebnisprotokollen
d) Ausführung des Gemeindehaushalts

- E 5 1. Gemeindesekretäre mit gründlichen Fachkenntnissen
- E 3 1. Gemeindesekretäre

B. 6 Hauswirtschaftsdienst

EG Anforderungen

Vorbemerkung Hauswirtschaftsleiter

Hauswirtschaftsleiter sind Beschäftigte mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung als Hauswirtschaftsleiter, als Wirtschaftsleiter oder als hauswirtschaftlicher Betriebsleiter.

Küchenmeister

Küchenmeister sind Beschäftigte, die bei der Industrie- und Handelskammer die Prüfung als Küchenmeister bestanden haben. Dem Küchenmeister werden Köche mit abgeschlossener Berufsausbildung und sechsjähriger Berufsausübung als Koch gleichgestellt.

Wirtschaftler

Wirtschaftler sind Beschäftigte mit staatlicher Prüfung als Wirtschaftler, die

- a) mit der selbständigen Führung der gesamten Hauswirtschaft oder
b) mit der selbständigen Erledigung von Teilgebieten der Hauswirtschaft oder in Teilgebieten der Küchenwirtschaft, z. B. Aufstellen des Speiseplans, Zubereitung der Nahrung oder Beaufsichtigen des Küchenpersonals, Bestellen und Berechnen der Nahrungsmittel, oder in Teilgebieten der Hauspflege, z. B. Aufsicht über Pflege und Reinigen des Hauses, Beschaffen der Pflege- und Reinigungsmittel, oder in Teilgebieten der Wäschereinigung und -pflege, z. B. Aufsicht über Reinigen und Instandhalten der Wäsche, Beschaffen und Kontrollieren der Wäsche, oder in Teilgebieten der Materialverwaltung, z. B. Beschaffen, Ausgeben, Abrechnen und Kontrollieren von Material, beauftragt sind.

Gleichstellung mit Wirtschaftlern

Beschäftigte, die mindestens fünf Jahre die Tätigkeit von Wirtschaftlern ausgeübt haben, ohne die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, sind Hauswirtschaftlern mit staatlicher Prüfung gleichgestellt.

Einfache Tätigkeiten

Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- und Ausbildung, aber eine Einar-

beutung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

- E 9b 1. Hauswirtschaftliche Betriebsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung.
2. Graduierte Oekotrophologe mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
- E 8 1. Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung in Stellen mit besonderer Verantwortung.
2. Oekotrophologen mit staatlicher Prüfung in Stellen mit besonderer Verantwortung.
- E 7 1. Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung in entsprechender Tätigkeit.
2. Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung in entsprechender Tätigkeit.
3. Oekotrophologen mit staatlicher Prüfung in einer entsprechender Tätigkeit.
- E 6 1. Küchenmeister
- E 5 1. Hauswirtschafter mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit
2. Koch mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit
- E 3 1. Beschäftigte im Hauswirtschaftsdienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. ein fachliches Anlernen erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.
- E 2 1. Beschäftigte im Hauswirtschaftsdienst mit einfachen Tätigkeiten

B. 7 Kirchenmusikalischer Dienst

EG Anforderungen

Vorbemerkung Funktionszulage
Kirchenmusiker mit mindestens B-Prüfung in der Funktion als Kreiskirchenmusiker/ Propsteikirchenmusiker erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion eine persönliche Zulage in Höhe von 105 Euro.

- E 14 1. Landeskirchenmusikdirektor
- E 13 1. Landesposaunenwart
2. Landessingewart
- E 12 1. Kirchenmusiker mit A-Prüfung auf einer A-Stelle
- E 11 1. Orgelsachverständige in landeskirchlicher Anstellung
2. Glockensachverständige in landeskirchlicher Anstellung
- E 10 1. Kirchenmusiker auf einer B-Stelle mit mindestens B-Prüfung

- E 5 1. Kirchenmusiker auf einer C-Stelle mit mindestens C-Prüfung
- E 2 1. Kirchenmusiker

*Anmerkung zu Entgeltgruppe 2, Fallgruppe 1:
Erfasst auch Kirchenmusiker mit D-Prüfung und ohne Eignungs- und Befähigungsnachweis.*

B. 8 Kranken- und Pflegedienst

EG Anforderungen

Vorbemerkung Beschäftigte in der Gemeindekrankenpflege
Nach diesen Tätigkeitsmerkmalen sind auch Beschäftigte in der Gemeindekrankenpflege, die ihren Dienst nicht im Rahmen einer Diakoniestation wahrnehmen, eingruppiert.
Gleichstellung der verwaltungseigenen Prüfung
Der einjährigen Ausbildung ist eine abgeschlossene verwaltungseigene Ausbildung gleichgestellt, wenn sie mindestens 240 Unterrichtsstunden umfasst.
Altenpfleger mit zweijähriger Ausbildung
Für Altenpfleger mit einer zweijährigen Ausbildung verlängert sich das Erfordernis der beruflichen Tätigkeit um ein Jahr.
Zusatzausbildung
Eine abgeschlossene zusätzliche Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur vor, wenn sie mindestens 800 Unterrichtsstunden umfasst.
Entgeltgruppenzulage
Tätigkeitsmerkmale, die mit einem * gekennzeichnet sind, erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 105 Euro.

- E 10 1. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit mindestens dreijähriger beruflicher Tätigkeit als Leiter von Diakoniestationen, denen mindestens zwölf Mitarbeiter im Pflegedienst ständig unterstellt sind
- E 9b 1. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit mindestens dreijähriger beruflicher Tätigkeit als Leiter von Diakoniestationen, denen mindestens sechs Beschäftigte im Pflegedienst ständig unterstellt sind *
2. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindekrankenpflege oder Gemeindealtenpflege als Leiter von Diakoniestationen, denen mindestens sechs Beschäftigte im Pflegedienst ständig unterstellt sind*
3. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit mindestens dreijähriger beruflicher Tätigkeit als ausdrücklich bestellte Vertreter von Beschäftigten der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1*
4. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindekrankenpflege oder Gemeindealtenpflege als ausdrücklich bestellte Vertreter von Beschäftigten der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1*
5. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit mindestens dreijähriger beruflicher Tätigkeit als ausdrücklich bestellte Vertreter von Beschäftigten der Fallgruppen 1 und 2

6. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindecrankenpflege oder Gemeindealtenpflege als ausdrücklich bestellte Vertreter von Beschäftigten der Fallgruppen 1 und 2

- E 9a 1. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit mindestens dreijähriger beruflicher Tätigkeit als Leiter von Diakoniestationen
2. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindecrankenpflege oder Gemeindealtenpflege als Leiter von Diakoniestationen
- E 8 1. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit entsprechender Tätigkeit
2. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindecrankenpflege oder Gemeindealtenpflege und entsprechender Tätigkeit*
- E 5 1. Krankenpflegehelfer oder Altenpflegehelfer mit mindestens einjähriger abgeschlossener Ausbildung und entsprechender Tätigkeit
- E 3 1. Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit

B. 9 Küster- und Hausmeisterdienst

EG Anforderungen

Vorbemerkung Schwierige Tätigkeit ist insbesondere die Ausübung des Weisungsrechts nach § 106 GewO.

- E 6 1. Küster oder Hausmeister mit schwieriger Tätigkeit, die eine entsprechende handwerkliche Berufsausbildung erfordert
- E 5 1. Küster oder Hausmeister mit einer Tätigkeit, die eine entsprechende handwerkliche Berufsausbildung erfordert
- E 3 1. Küster mit schwieriger Tätigkeit
2. Hausmeister mit schwieriger Tätigkeit
- E 2 1. Küster
2. Hausmeister

B. 10 Sozial- und Erziehungsdienst

EG Anforderungen

Vorbemerkung Kindertagesstätten

Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

Durchschnittsbelegung

Soweit die Eingruppierung von der Durchschnittsbelegung der jeweiligen Einrichtung abhängt, ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. Vorübergehend oder für kurze Zeit z. B. wegen Erkrankung nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. Zeiten, in denen die Einrichtung vorübergehend z. B. wegen Betriebsferien nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung

der Belegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung sind bei Schwankungen während des Dienstverhältnisses die letzten zwölf Monate vor dem Tag, an dem die betreffende arbeitsrechtliche Maßnahme (Herabgruppierung, Höhergruppierung, Änderungskündigung) getroffen wird, zugrunde zu legen. Ändert sich die Belegungszahl durch organisatorische Maßnahmen auf Dauer (z. B. Schließung einer vorhandenen oder Hinzunahme einer neuen Gruppe in einem Kindergarten oder Heim) so ist von dem Tage an, mit dem die Änderung wirksam wird, von der geänderten Belegungszahl auszugehen. Bei altersgemischten Gruppen, integrativen Gruppen oder Krabbelgruppen sind die Berechnungszahlen unter Anwendung der landesspezifischen Vorgaben (z. B. Kindertagesstättengesetze) ins Verhältnis zu setzen. Bei der Bestimmung der Durchschnittsbelegung ist der Zeitpunkt des Beginns des Kindergartenjahres maßgeblich. Dabei werden

- Kinder ab drei Jahren mit dem Faktor 1,0,
- Kinder unter drei Jahren mit dem Faktor 2,0 und
- behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder im Sinne von § 53 SGB IV mit dem Faktor 3,0 gerechnet.

Ständige Vertreter

Ständige Vertreter sind Erzieher, die durch ausdrückliche Anordnung als ständiger Vertreter des Leiters von Kindertagesstätten bestellt sind. Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

Entgeltgruppenzulage

Tätigkeitsmerkmale, die mit einem * gekennzeichnet sind, erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 105 Euro. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.

- a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX,
- b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,
- c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten

- E 12 1. Beschäftigte als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen
- E 11 1. Beschäftigte als Leiter von Erziehungsheimen
2. Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen

- 3. Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b, Fallgruppe 4 heraushebt
- E 10
- 1. Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen*
 - 2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind*
 - 3. Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen
 - 4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.
 - 5. Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b, Fallgruppe 4 heraushebt
- E 9b
- 1. Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen*
 - 2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind*
 - 3. Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen
 - 4. Sozialarbeiter und Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
- E 9a
- 1. Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von bis zu 40 Plätzen
 - 2. Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten
 - 3. Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit einer besonderen Qualifikation
 - 4. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
- E 8
- 1. Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit*
 - 2. Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit*
- E 5
- 1. Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten
- E 4
- 1. Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit
 - 2. Sozialassistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit

B. 11 Leiter von Kreiskirchenämtern

EG Anforderungen

- E 15 1. Leiter von Kreiskirchenämtern, in denen mehr als 30 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bestehen
- E 14 1. Leiter von Kreiskirchenämtern, in denen mehr als 15, aber nicht mehr als 30 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bestehen
- E 13 1. Leiter von Kreiskirchenämtern, in denen bis zu 15 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bestehen

Anmerkung zu Entgeltgruppe 13:

- 1. *Die Übertragung der Leitung eines Kreiskirchenamtes hat die im Teil C, Entgeltgruppe 13, Fallgruppe 1 normierten Tatbestandsmerkmale als Voraussetzung.*
- 2. *Bei der Ermittlung der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse in einem Kreiskirchenamt sind nur solche Beschäftigungsverhältnisse zu berücksichtigen, die nicht nur vorübergehend bestehen und für die mindestens ein Beschäftigungsumfang von 50% eines vergleichbaren Vollbeschäftigten vereinbart ist. Nicht einzubeziehen sind Beschäftigungsverhältnisse mit Auszubildenden und Praktikanten.*
- 3. *Eingruppierungen, die vor Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung vorgenommen wurden, bleiben bestehen, sofern sie eine günstigere Eingruppierung beinhalten.*

C. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

EG Anforderungen

Vorbemerkung Wissenschaftlicher Hochschulabschluss
 Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zum höheren Dienst bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Beamtenrecht für den Zugang zum höheren Dienst bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits

mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist. Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Gründliche, umfassende Fachkenntnisse

Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6 bis 8 sowie in Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.

Selbstständige Leistungen

Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse

Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebes, in der/dem der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.

- E 15 1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 heraushebt.
- E 14 1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
- E 13 1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- E 12 1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus Entgeltgruppe 11 herausheben.

- E 11 1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die sich aus der Entgeltgruppe 9b, Fallgruppe 1 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung herausheben.
- E 10 1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b, Fallgruppe 1 heraushebt.
- E 9b 1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert.
(Entsprechende Kenntnisse oder Fertigkeiten müssen sich nicht auf die gesamte Breite und Tiefe des im Rahmen der vorausgesetzten Ausbildung vermittelten fachlichen Wissens und Könnens beziehen, sondern auf den Teil, der für diese oder gleichwertige Tätigkeiten erforderlich ist.).

Anmerkung zu Entgeltgruppe 9b, Fallgruppen 1 und 2:

Im Verwaltungsdienst ist zur Übertragung einer Tätigkeit nach Entgeltgruppe 9b, Fallgruppe 1 und 2 oder höher der erfolgreiche Abschluss der Zweiten Verwaltungsprüfung, des Angestelltenlehrgangs II oder eines für die Tätigkeit dienlichen Bachelor-Studiengangs Voraussetzung.

- E 9a 1. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert.
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.
- E 8 1. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert.
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 3 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

Anmerkung zu Entgeltgruppe 8, Fallgruppe 2:

1. Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen und den Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z. B. Kindergeld, Beitrags-

zuschuss nach § 257 SGB V und vermögenswirksame Leistungen.

2. Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Beschäftigte das Besoldungsdienstalter erstmals, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erstmals, die ruhegehaltfähige Dienstzeit, die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie das Tabellenentgelt nach §§ 15 und 16 bei Einstellung nicht festzusetzen, keine Widerspruchsbescheide zu erteilen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.

- E 7 1. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens einem Fünftel selbstständige Leistungen erfordert.
- E 6 1. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.
 2. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen Merkmale Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen.
 3. Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen.

Anmerkung zu Entgeltgruppe 6, Fallgruppen 2 und 3:
 Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen und den Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z. B. Kindergeld, Beitragszuschuss nach § 257 SGB V und vermögenswirksame Leistungen.

- E 5 1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern.
 2. Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Entgelten einschließlich der Krankenbezüge oder Urlaubsentgelte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

Anmerkung zu Entgeltgruppe 5:
 Die Übertragung von Tätigkeiten nach Entgeltgruppe 5 setzt grundsätzlich das Vorliegen einer förderlichen Berufsausbildung nach dem BBiG voraus.

Anmerkung zu Entgeltgruppe 5, Fallgruppe 1:
 Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Bestimmungen usw. des Aufgabenkreises.

Anmerkung zu Entgeltgruppe 5, Fallgruppe 2:
 Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen und den Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z. B. Kindergeld, Beitragszuschuss nach § 257 SGB V und vermögenswirksame Leistungen.

- E 4 1. Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten
 2. Beschäftigte, deren Tätigkeiten sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 herausheben, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordern. (Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Bestimmungen des Aufgabenkreises.)

Anmerkung zu Entgeltgruppe 4:
 Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als ein fachliches Anlernen i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.

- E 3 1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. ein fachliches Anlernen erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgehen.
 E 2 1. Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten

Anmerkung:
 Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- und Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

- E 1 1. Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten

Anmerkung zu Entgeltgruppe 1, Fallgruppe 1:
 Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus

- Essens- und Getränkeausgeber,
- Garderobepersonal,
- Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,
- Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,
- Servierer,
- Hausarbeiter und
- Hausgehilfen.

§ 2
 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Magdeburg, den 9. Juli 2015

Arbeitsrechtliche Kommission Christian Vollbrecht
 (Vorsitzender)

Kollektenplan 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat am 18. April 2015 in Kloster Drübeck den gemäß Nr. 19.2 Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsverordnung verbindlichen Kollektenplan für 2016 beschlossen, der hiermit veröffentlicht wird.

Erfurt, den 15. Oktober 2015
 (7541)

Das Landeskirchenamt Christian Fuhrmann
 der Evangelischen Kirche Oberkirchenrat
 in Mitteldeutschland

Kollektenplan 2016

Datum	Tag	Empfänger	Zweck	Januar	Januar
1.	01.01.	Neujahr	Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM)	Männerarbeit der EKM	
2.	03.01.	2. Sonntag nach Weihnachten	Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (BEJM)	Kinder- und Jugendtage, musisch kulturelle Veranstaltungen	
3.	06.01.	Epiphania	Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes	Hilfe für Syrer	
4.	10.01.	1. Sonntag nach Epiphania	Kirchengemeinde		
5.	17.01.	letzter Sonntag nach Epiphania	Landesausschuss des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Mitteldeutschland	Kirchentagsarbeit	
6.	24.01.	Septuagesimae	Ökumenische Arbeit in der EKM	Förderung ökumenischer Arbeit in den Kirchengemeinden	
7.	31.01.	Sexagesimae	Mitteldeutsches Bibelwerk	Arbeit des Bibelwerkes	
Februar					
8.	07.02.	Estomihi	EKD	Deutsche Bibelgesellschaft	
9.	14.02.	Invokavit	Kirchengemeinde		
10.	21.02.	Reminiszere	Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (Stiftung KiBa)	Hilfen für den Erhalt kirchlicher Gebäude	
11.	28.02.	Okuli	Kirchenkreis		
März					
12.	06.03.	Lactare	Deutscher Evangelischer Kirchentag	Deutscher Evangelischer Kirchentag	
13.	13.03.	Judika	Klinikseelsorge der EKM	Unterstützung der Krankenhausesorge	
14.	20.03.	Palmsontag	EKM	Erhaltung von Orgeln	
15.	24.03.	Gründonnerstag	Kirchengemeinde		
16.	25.03.	Karfreitag	Polizeiseelsorge der EKM	Notfallseelsorge	
17.	27.03.	Ostersonntag	Posaunenwerk der EKM	Arbeit des Posaunenwerkes	
18.	28.03.	Ostermontag	Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (BEJM)	Kinder- und Jugendbildung, Freizeiten	
April					
19.	03.04.	Quasimodogeniti	EKM / Diakonie Mitteldeutschland	Partnerschaft mit osteuropäischen Kirchen / Hoffnung für Osteuropa	
20.	10.04.	Miserikordias Domini	Kirchenkreis		
21.	17.04.	Jubilae	Kirchengemeinde		
22.	24.04.	Kantate	Zentrum für Kirchenmusik	Kirchenmusikalische Arbeit in der EKM	
Mai					
23.	01.05.	Rogate	EKM	Partnerschaftsarbeit mit Tansania	
24.	05.05.	Christi Himmelfahrt	Telefonseelsorge der EKM	Arbeit der Telefonseelsorge der EKM	
25.	08.05.	Exaudi	Diakonie Deutschland (EKD)	Nachbarschaft stärken	
26.	15.05.	Pfingstsonntag	Kirchengemeinde		
27.	16.05.	Pfingstmontag	Diakonie Mitteldeutschland	Suchthilfe und Suchtselbsthilfe / psychisch kranke Menschen	
28.	22.05.	Trinitatis	Evangelische Johannes-Schulstiftung /	Schuldeltsozialfonds	
29.	29.05.	1. Sonntag nach Trinitatis	Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland / DBI Johannes Falk gGmbH	Arbeit mit Spätaussiedlern	
Juni					
30.	05.06.	2. Sonntag nach Trinitatis	Kirchenkreis		
31.	12.06.	3. Sonntag nach Trinitatis	Evangelische Lutherisches Missionswerk e.V.	Menschenrecht auf Wasser	
32.	19.06.	4. Sonntag nach Trinitatis	Kirchengemeinde		
33.	26.06.	5. Sonntag nach Trinitatis	BibelMobil	Arbeit des BibelMobil	

Datum	Tag	Empfänger	Zweck
Juli			
34. 03.07.	6. Sonntag nach Trinitatis	Diakonie Mitteldeutschland	Härliefonds für schwangere Frauen und Familien in Not / Ehe- und Lebensberatung
35. 10.07.	7. Sonntag nach Trinitatis	Kirchengemeinde	
36. 17.07.	8. Sonntag nach Trinitatis	EKM Flüchtlingsfonds	Aufnahme von Flüchtlingen / Therapie für traumatisierte Flüchtlinge
37. 24.07.	9. Sonntag nach Trinitatis	CVJM Sachsen-Anhalt / CVJM Thüringen e.V.	Wertevermittlung in der Jugendarbeit
38. 31.07.	10. Sonntag nach Trinitatis	EKM	Christlich-jüdischer Dialog
August			
39. 07.08.	11. Sonntag nach Trinitatis	Fonds missionarischer Projekte	Förderung missionarischer Projekte
40. 14.08.	12. Sonntag nach Trinitatis	Kirchenkreis	
41. 21.08.	13. Sonntag nach Trinitatis	EKD	Ökumene und Auslandsarbeit-Reformationsjubiläum in Wittenberg 2017
42. 28.08.	14. Sonntag nach Trinitatis	Kirchengemeinde	
September			
43. 04.09.	15. Sonntag nach Trinitatis	Kirchlicher Fernunterricht der EKM	Beihilfefonds des KFU
44. 11.09.	16. Sonntag nach Trinitatis	Kirchengemeinde	
45. 18.09.	17. Sonntag nach Trinitatis	Grenzgänger e.V.	Kleinkunstveranstaltungen in (Dorf)Kirchen
46. 25.09.	18. Sonntag nach Trinitatis	Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Mitteldeutschland e.V.	Evangelische Pfadfinderarbeit
Oktober			
47. 02.10.	Erntedank *	Brot für die Welt	Rechte der Armen
48. 09.10.	20. Sonntag nach Trinitatis	Kirchenkreis	
49. 16.10.	21. Sonntag nach Trinitatis	VELKD	Unterstützung der ökumenischen Arbeit
50. 23.10.	22. Sonntag nach Trinitatis	Kirchengemeinde	
51. 30.10.	23. Sonntag nach Trinitatis	Magdeburger Stadtmission e.V. / Ev. Stadtmission Halle e.V. / Ev. Stadtmission und Gemeindedienst Erfurt gGmbH	Arbeit der Stadtmission Magdeburg / Das "Diakonische" gestalten / Struktur und Halt / Café des Herzens / Restaurant des Herzens
52. 31.10.	Reformationstag	Gustav-Adolf-Werk der EKM	Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes
November			
53. 06.11.	Dritt. Sonntag des Kirchenjahres	Diakonie Mitteldeutschland	Projekte zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung
54. 13.11.	Vorf. Sonntag des Kirchenjahres	EKM / Diakonie Mitteldeutschland	Friedensarbeit und Ökumenischer Friedensdienst
55. 16.11.	Buß- und Bettag	Diakonie Mitteldeutschland	Diakonie Katastrophenhilfe
56. 20.11.	Ewigkeitssonntag	Kirchengemeinde	
57. 27.11.	1. Advent	EKD	besondere gesamtkirchliche Aufgaben - Vielfalt leben - Projekt zur Inklusion und Integration
Dezember			
58. 04.12.	2. Advent	Kirchengemeinde	
59. 11.12.	3. Advent	Aktion Sühnezeichen Friedensdienste / ezra-mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt	Aktion Sühnezeichen Friedensdienste / Hilfsfonds für Betroffene von rechter Gewalt
60. 18.12.	4. Advent	Kirchenkreis	
61. 24.12.	Heiligabend	Brot für die Welt	Satt ist nicht genug!
62. 25.12.	1. Weihnachtstag	Gemeinschaftsverband Sachsen-Anhalt e.V. / Thüringer Gemeinschaftsbund	Förderung ehrenamtlicher Arbeit
63. 26.12.	2. Weihnachtstag	Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (BEJM)	Jugendbibel- und Kinderüstzeiten, Ausbildung Ehrenamtlicher
64. 31.12.	Silvester	Diakonie Mitteldeutschland	Alten- und Hospizarbeit im Gemeinwesen / Arbeit mit wohnungslosen Menschen

*Wird der Erntedankgottesdienst an einem anderen Tag gefeiert, ist die Kollekte entsprechend dem im Kollektentplan bestimmten Zweck für "Brot für die Welt" zu sammeln. Fällt der Erntedankgottesdienst auf einen anderen Kollektentag, ist der Kollektentzweck für den 02.10. vorzusehen. Der für Erntedank vorgesehene Kollektentzweck bleibt damit bestehen.

**Berichtigung der Bekanntmachung
der Errichtung eines Zweckverbandes zum
Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes
durch die Evangelischen Kirchenkreise
Egeln und Halberstadt**

Vom 31. August 2015

Die Bekanntmachung der Errichtung eines Zweckverbandes zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes durch die Evangelischen Kirchenkreise Egeln und Halberstadt vom 31. August 2015 (ABl. S. 212) ist wie folgt zu berichtigen:

Der Bekanntmachungstext lautet:

**Errichtung eines Zweckverbandes zum Betrieb
eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes
durch die Evangelischen Kirchenkreise
Egeln und Halberstadt**

Auf Beschluss der Kreissynoden der Evangelischen Kirchenkreise Egeln vom 12. Juni 2015 und Halberstadt vom 25. April 2015 wurde der Zweckverband „Evangelischer Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Harz-Börde“ errichtet. Mit gleichem Beschluss stimmten die Kreissynoden der Satzung des Zweckverbandes zu.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat am 31. August 2015 die Satzung des Zweckverbandes genehmigt.

Nachstehend wird die Satzung in der genehmigten Fassung veröffentlicht.

Erfurt, den 31. August 2015
(1435)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Stefan Große
Oberkirchenrat

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberichtigung:

Bewerbungsberichtigt sind Pfarrer, die bereits im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen (Pfarrstellengesetz § 8 Absatz 1).

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folge-monats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P3) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf Ausschreibungen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in EKM-intern und in der Stellenbörse der EKM.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. **Landeskirchliche Pfarrstelle der Referentin/des Referenten für den Regionalbischof des Propstsprengels Halle-Wittenberg (50 Prozent Dienstauftrag)**
2. **Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Henneberger Land für wechselnde Aufgaben („Springerstelle“) mit dem Schwerpunkt Autobahnkirche St. Kilian**
3. **Pfarrstelle Ebersdorf**
4. **Pfarrstelle – Gotha-Siebleben, St. Helena**
5. **Pfarrstelle Vacha-Oberzella**

Zu 1.:

Landeskirchliche Pfarrstelle der Referentin/des Referenten für den Regionalbischof des Propstsprengels Halle-Wittenberg (50 Prozent Dienstauftrag)

In der EKM ist eine landeskirchliche Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag als persönliche Referentin/persönlicher Referent des Regionalbischofs des Propstsprengels Halle-Wittenberg für die Dauer von sechs Jahren ab 1. Februar 2016 zu besetzen. Dienstsitz ist Halle. Das Stellenprofil erfordert regelmäßige Präsenzzeiten im Büro in Halle (Saale).

Aufgaben:

- Büroorganisation und Terminplanung
- Theologische Bearbeitung von Schwerpunktthemen inklusive Vorbereitung von Texten, Grußworten, Artikeln unter anderem organisatorische und liturgische Vorbereitung von Gottesdiensten, Übernahme von Andachten; Predigttauftrag
- Vorbereitung von seelsorgerlichen Besuchen im Sprengel
- Vorbereitung und Organisation von ökumenischen Tagungen und Besuchsreisen; Gästebetreuung
- Organisation von Veranstaltungen auf Propsteiebene, Beteiligung an Konventen und Klausuren inklusive Protokollführung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mitwirkung und Protokollführung bei Visitationen

Wir erwarten:

- gute theologische Reflexions- und Gestaltungsfähigkeit
- hohe kommunikative Kompetenz
- sehr gute organisatorische Fähigkeiten
- Kenntnis der Strukturen und Kulturen in der EKM
- Vertrautsein mit Verwaltungsvorgängen
- Belastbarkeit, Mobilität, Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten
- gute englische Sprachkenntnisse

Wir bieten:

- einen anspruchsvollen, vielfältigen und abwechslungsreichen Aufgabenbereich
- Möglichkeiten zur eigenen Fort- und Weiterbildung

Auskünfte erteilt:

- Propst Dr. Johann Schneider, Puschkinstraße 27, 06108 Halle, Tel.: 0345 4701036, E-Mail: regionalbischof.halle-wittenberg@ekmd.de

Ihrer Bewerbung fügen Sie bitte, sofern dem Landeskirchenamt nicht bereits vorgelegt, im verschlossenen Umschlag ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei.

**Zu 2.:
Kreisfarrstelle im Kirchenkreis Henneberger Land für wechselnde Aufgaben („Springerstelle“) mit dem Schwerpunkt Autobahnkirche St. Kilian**

Kirchenkreis: Henneberger Land
Propstsprengel: Meiningen-Suhl
Stellenumfang: 100 Prozent
Befristung: sechs Jahre
Dienstbeginn: 1. Februar 2016
Dienstwohnung: wird zur Verfügung gestellt
Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Der Kirchenkreis Henneberger Land liegt südwestlich des Rennsteigs im Thüringer Wald, mit der Stadt Suhl als Zentrum (36 000 Einwohner, im ganzen Gebiet des Kirchenkreises 65 000 Einwohner).
Als Dienstwohnung ist das Pfarrhaus in St. Kilian vorgesehen. Der Kirchengemeindeverband St. Kilian umfasst alle Orte der (politischen) Großgemeinde St. Kilian mit den Dörfern Breitenbach, Erlau, Altendambach, Hirschbach und St. Kilian. In der Großgemeinde gibt es zwei Kindergärten mit Krippe und eine Grundschule. Weiterführende Schulen (Regelschule, Gymnasium) befinden sich im 5 km entfernten Städtchen Schleusingen. In Suhl gibt es ein großes Klinikum mit vielen Fachrichtungen. Die Region ist überwiegend dörflich geprägt und durch die landschaftlich reizvolle Gegend des Thüringer Waldes mit dem Biosphärenreservat Vessertal auch touristisch beliebt. Die Verkehrsanbindung ist durch die nur 3 km entfernte A71 sehr gut gegeben.
Die Kirche St. Kilian bildet mit dem Gemeindezentrum und dem Pfarrhaus ein reizvolles architektonisches und landschaftliches Ensemble. Die Kirche wurde in den letzten Jahren vollumfänglich saniert, ist als Autobahnkirche anerkannt und deshalb tagsüber immer geöffnet. Direkt an die Kirche angeschlossen ist ein modern und hell gestaltetes Gemeindezentrum mit großer Gemeinschaftsküche und mehreren Räumen. Ein großer, idyllisch gelegener Garten mit Blick auf die historische Teichanlage St. Kilians und ein Carport gehören zum Pfarrhaus. Der Außenbereich mit Terrasse wurde neu gestaltet und saniert.
Es gibt zwei weitere Kirchen in den Ortsteilen Hirschbach und Altendambach. An beiden Kirchen wurden die Kirchtürme saniert, sowie weitere Sanierungsarbeiten durchgeführt. In der Kirche St. Kilian finden wöchentlich Gottesdienste statt. In den beiden Kirchen in Altendambach und Hirschbach, die nicht als eigene Predigtstelle ausgewiesen sind, finden sporadisch 3 bis 4 mal im Jahr Gottesdienste statt.
Der Gemeindekirchenrat besteht aus sehr engagierten Kirchenältesten, die eigenverantwortlich ihre Tätigkeit wahrnehmen. Aller 14 Tage findet ein Kinderkreis statt, der von einer Gemeindepädagogin des Kirchenkreises betreut wird. Weiterhin gibt es einen Gemeindegottesdienst 50+, sowie einen Bibelgesprächskreis. Im Jahresverlauf finden Gemeindeveranstaltungen wie Martinsfest, Gemeindefest, Andacht zum Tag der Autobahnkirchen und Adventsfeier statt. Bei Dorffesten und Kirchengottesdiensten werden Festgottesdienste gestaltet. Häufiger wird nach dem Gottesdienst ein gemeinsam ausge-

stalteter Brunch angeboten. Drei- bis viermal jährlich finden anspruchsvolle, gut besuchte Konzerte in der Kirche statt, die ein fester Bestandteil des Gemeindelebens sind. Es werden unregelmäßig Themenabende zu aktuellen geistlichen Themen angeboten. In der Kirchengemeinde sind mehrere Lektoren tätig. Die ehrenamtlich Mitarbeitenden bieten einen hohen Grad an Unterstützung der Pfarrerin/des Pfarrers auch bei organisatorischen und baulichen Fragestellungen.
Die Kirchengemeinde erwartet vor allem eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen und besondere Beachtung der Seelsorge und geistlichen Leitung der Gemeinde. Fröhliche, lebendige und moderne Gottesdienste und Veranstaltungen sind ihr besonders wichtig, das Evangelium soll lebendig und menschennah verkündet werden. Sie möchte eine lebendige Gemeinde Jesu Christi vor Ort leben und wünscht sich dazu Impulse und neue Ideen von der Pfarrerin/dem Pfarrer, die sich am Evangelium ausrichten.
Die Kirche von St. Kilian ist in den letzten Jahren mit großem Einsatz der Kirchengemeinde und ihres Umfelds saniert und renoviert und als Autobahnkirche geöffnet worden. Im Laufe dieser Jahre intensiver gemeinsamer Arbeit ist die Kirchengemeinde zusammengewachsen und in ihrer missionarischen Ausrichtung gestärkt worden.

Die Aufgaben sind:

- Fortführung der Gemeindearbeit in den Kirchengemeindeverbänden St. Kilian und Bischofrod (50 Prozent der Stelle)
- Dazu gehört die Predigtstelle St. Kilian mit wöchentlichem Gottesdienst, eine weitere Predigtstelle im Kirchspiel Bischofrod (wechselnd an drei Orten) mit monatlichem Gottesdienst.
- Autobahnkirche St. Kilian: Das Konzept einer ständig geöffneten Kirche für alle, die unterwegs sind und einen Raum der Stille und des Gebetes suchen. Die ehrenamtlich für die Autobahnkirche Tätigen brauchen die Pfarrerin oder den Pfarrer als ihren Seelsorger.
- Kasualien in den beiden Kirchengemeindeverbänden St. Kilian und Bischofrod
- Stärkung der beiden sehr aktiven Gemeindekirchenräte in ihrem Dienst
- Vertretungsdienste im Kirchenkreis, besonders für Kasualien
- Mitarbeit bei einer der Freizeiten im Kirchenkreis (Kinder-, Jugend-, Familienfreizeiten, Konfirmandenfreizeit, Konfirmandentag; Mitwirkung je nach Begabung)
- Mitdenken bei den inhaltlichen und strukturellen Veränderungen im Verkündigungsdienst, Bereitschaft zum gemeinsamen Arbeiten und Leben im Pfarrkonvent und im Gesamtkonvent für die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst
- Ökumenische Zusammenarbeit

Die Verkündigungsdienstmitarbeiterinnen und Verkündigungsdienstmitarbeiter im Kirchenkreis und die ehrenamtlich Mitarbeitenden freuen sich auf eine neue Mitarbeiterin oder einen neuen Mitarbeiter, auf gute Zusammenarbeit, auf neue Impulse, auf gemeinsames Weiterdenken und -arbeiten.
Zum Kirchenkreis gehören 30 Dorfgemeinden und die beiden Städte Suhl und Schleusingen. Einige Dörfer sind stark volklich geprägt, andere haben geringe Kirchenmitgliedschaft, aber Interesse an dem, was die Kirche ins dörfliche Leben einzubringen hat. Die Stadt Suhl ist für Südthüringer Verhältnisse auffällig entkirchlicht (11 Prozent evangelische Gemeindeglieder). Auf kleinem Raum finden sich sehr unterschiedliche Situationen vor, dies gehört mit zum Reiz der Arbeit in unserem kleinen Kirchenkreis.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Martin Herzfeld, Tel.: 03681 308194, -803894, E-Mail: martin.herzfeld@ekmd.de oder suptur.suhl@ekmd.de
- stellv. Superintendentinnen Pfrn. Catherine Heckert, Tel.: 036841 599993, E-Mail: catherine@heckert.name, Pfarrerin Dorothea Söllig, Tel.: 036841 534331, E-Mail: dorothea.soellig@ekmd.de
- Präses Maria Schmalz, Tel.: 036841 54684, E-Mail: maria.schmalz@gmx.de, sie ist auch die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates St. Kilian.

Zu 3.:**Pfarrstelle Ebersdorf**

Kirchenkreis: Schleiz

Propstsprengel: Gera-Weimar

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstellen: 4

Gemeindeglieder: 1 400

Dienstort: Ebersdorf

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Zum neugebildeten Kirchspiel Ebersdorf (Januar 2015) gehören die selbstständigen Kirchengemeinden Ebersdorf, Schönbrunn, Remptendorf mit Lückenmühle und Saalburg mit Kloster.

Die Gemeinden liegen im landschaftlich reizvollen Gebiet an der Bleilochtalperre.

Ebersdorf, Ortsteil der Stadt Saalburg – Ebersdorf, ist geprägt durch die geschichtliche Verbindung mit dem Fürstenhaus Reuß j. L. (Schloss mit englischem Landschaftspark – Parkgottesdienste im Sommer/Weihnachtsweg u. a.) und mit der Herrnhuter Brüdergemeine (enge Zusammenarbeit beider Gemeinden – auch monatliche gemeinsame Gottesdienste).

In Ebersdorf sind zwei Kindergärten (einer in Trägerschaft der Diakonie), eine Grundschule, eine Apotheke, zwei Zahnärzte, ein Allgemeinmediziner, Bäcker und Einkaufsladen, außerdem ein Alters- und ein Demenzheim (beide Diakonie). Die Regelschulen befinden sich in Remptendorf (5 km) und in Bad Lobenstein (5 km), außerdem in Bad Lobenstein die Förder- und Gemeinschaftsschule (Diakonie), das Gymnasium und die Musikschule. Die A 9 ist nur 15 km entfernt. Saalburg mit Kloster liegt idyllisch direkt am Bleilochstausee und ist Urlauberregion.

In allen vier Orten sind Kirchen und Gemeinderäume in gutem baulichem Zustand vorhanden. Der Remptendorfer Ortsteil Lückenmühle hat eine kleine, 50 Jahre alte, renovierte Kirche (ein Mal monatlich Gottesdienst anstelle des Remptendorfer Gottesdienstes). An der Ebersdorfer Kirche beginnt in diesem Jahr aus Anlass der 400-Jahrfeier (2022) die Außenanierung.

Das Pfarrhaus ist für eine große Familie geeignet. In der ersten Etage (140 m²) sind fünf Zimmer (Wohnzimmer mit Kaminofen), Küche mit Loggia, neu saniertes Bad und Toilette, im ausgebauten Dachgeschoss (ca. 100 m²) drei Zimmer, Wohndiele und Bad (Dusche, WC). Die Diensträume befinden sich im Erdgeschoss. Ein Garten gehört zum Haus.

Neben den aktiven Kirchenältesten, Lektoren und einer Prädikantin bringen sich viele Ehrenamtliche (auch Jugendliche) in Chören, Lobpreis, musikalischer Begleitung im Gottesdienst,

Kindergottesdienst, Kirchreinigungs- und Besuchsdiensten, Andachten u. a. in die Arbeit vor Ort mit ein. Außerdem stehen dem Pfarrer eine Gemeindepädagogin (20 Prozent) und zwei Kirchenmusiker (Ebersdorf/Schönbrunn 50 Prozent – Saalburg 20 Prozent – Remptendorf eine sehr aktive ehrenamtliche Organistin) zur Seite. Die stundenweise Anstellung einer Büromitarbeiterin ist vorgesehen.

Der Gottesdienst (von traditionell bis modern) ist das Zentrum der Gemeindegemeindegemeinschaft. Derzeit ist in Ebersdorf und Remptendorf wöchentlich Gottesdienst, in Schönbrunn und Saalburg 14-tägig.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer (gern auch ein Pfarrehepaar), die Freude am Glauben und an lebendigen Gottesdiensten mitbringen, offen sind für neue Formen und Wege, gern mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Ehrenamtliche fördern, das Gemeindeleben weiterentwickeln und die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Freikirchen vor Ort vertiefen. Sie sollten die Unterschiedlichkeit der einzelnen Ortsgemeinden respektieren und zugleich das Miteinander suchen. Ihre Arbeits- und Lebensweise sollte biblisch orientiert sein und der Verkündigung und dem Gemeindeaufbau dienen.

Jahr	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
2011	13	9	2	25
2012	21	13	4	27
2013	13	6	4	17
2014	11	16	2	22

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Ralf-Peter Fuchs, Kirchplatz 2, 07907 Schleiz, Tel.: 03663 404515
- Gemeindegemeinderatsvorsitzender Frank Rosenkranz (Ebersdorf), Tel.: 036651 87032
- Kirchenälteste Dr. Katrin Fröba (Ebersdorf), Tel.: 036651 55151 (abends)
- Kirchenältester Ulrich Meyer (Remptendorf), Tel.: 036640 27723

Zu 4.:**Pfarrstelle – Gotha-Siebleben, St. Helena**

Kirchenkreis: Gotha

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: nach Neustrukturierung ca. 1 560

Dienstort: Gotha-Siebleben

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Beschreibung der Gemeinde:

Leitbild: Unsere Gemeinde ist vielfältig beschenktes gemeinsames Leben. Daraus entstehen Orte, an denen wir teilen, was wir von Gott empfangen haben.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber betreut einen von vier Pfarrgemeindegemeinschaften der Stadtkirchengemeinde Gotha mit der Predigtstelle in der St. Helena-Kirche, einem sozial-missionarischen Projekt im Plattenbaugiebel, einer Dorfkapelle in Gotha-Töpfleben, der kleinen Friedrichskirche sowie zwei zugeordneten Altersheimen.

In den letzten Jahren hat sich das Profil einer „Mehrgenerationengemeinde“ herausgebildet. Wir verstehen Vielfalt als Bereicherung. Grundlage dieses Weges ist das Wort aus 1. Petrus 2,5, dass jeder Einzelne mit seinen Gaben zur Vielfalt Gottes gehört. Wir sind offen dafür, dass Gott Neues in unserer Gemeinde wachsen lässt.

Wir fühlen uns berufen, dorthin zu gehen, wo die Menschen leben. Deshalb sind Gemeindeglieder bewusst in das nahegelegene Plattenbaugebiet gezogen, um dort eine sozialmissionarische Arbeit aufzubauen. Unsere gemeinsame Mitte ist der Gottesdienst, in dem wir Gottes Wort teilen und das Abendmahl uns stärkt in der Nachfolge Jesu.

Diese Mitte gibt Raum für die Vielfalt der Gemeinde. Sie spiegelt sich in:

- unterschiedlichen geistlichen Prägungen
- Gemeindegliedern aus unterschiedlichen Milieus
- verschiedenen musikalischen Ausprägungen von traditioneller Kirchenmusik bis zu modernem Lobpreis
- kreativen Projekten von Jung und Alt
- den vielen Orten und Formen, an denen Gemeinschaft stattfindet: im Gemeindehaus, in Wohnungen und Gärten, im Plattenbaugebiet, in Kleingruppen
- der Sorge um die EINE-Welt in Frieden und Gerechtigkeit
- wöchentlicher lebendiger Senioren-, Konfirmanden- und Jugendarbeit, Kindergruppen in verschiedenen Altersstufen
- der guten Zusammenarbeit von vielen Ehrenamtlichen mit den hauptamtlichen Mitarbeitern

Seit 1998 gibt es einen Förderverein. Dieser finanziert eine 100-prozentige Gemeindepädagogenstelle für den Bereich Gotha-Siebleben. Die Einrichtung einer weiteren 50-prozentigen Stelle dafür ist in Planung.

Erwartungen/Wünsche:

- Wir freuen uns auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der
- die Verkündigung als Herzensangelegenheit versteht und das Wort der Bibel so übersetzen kann, dass es die Gemeinde berührt und für den Alltag ausrichtet und stärkt
 - in der Lage ist, Menschen mit unterschiedlichen geistlichen Prägungen auf dem Weg des Glaubens zu begleiten
 - die Ehrenamtlichen und den Gemeindebeirat begleitet, ermutigt und fördert und mit ihnen gemeinsam nachdenkt, betet und entscheidet
 - Offenheit für verschiedene Zielgruppen und Milieus mitbringt
 - die „nächste Generation“ mit neuen Impulsen begleitet
 - gewohnt ist, in zwei Richtungen zu hören: zu Gott hin und zu den Menschen
 - neben strukturellem Denken und strategischem Planen auch persönliche Ideen und Leidenschaften in die Gemeinde einbringt und neue Akzente setzt
 - mit den drei Kollegen im Pfarramt und den übrigen Mitarbeitenden der Stadtkirchengemeinde eine gute Teamarbeit anstrebt

Infrastruktur und Umgebung:

Die alte Residenzstadt Gotha liegt in der Mitte Thüringens unweit der Landeshauptstadt Erfurt an der BAB 4. Die Stadt hat ca. 44 000 Einwohner. In Gotha finden sich alle Schultypen inklusive einer Evangelischen Grund-, einer Evangelischen Regelschule, sowie zwei christliche Kindertagesstätten und Musikschulen. Darüber hinaus gibt es eine intakte Infrastruktur und Anbindung an den Personennah- und Bahnverkehr. Mit dem Thüringer Wald und dem Nationalpark Hainich liegen attraktive Gebiete für Sport und Freizeit in unmittelbarer Nähe.

In der Stadt gibt es reiche musikalische Angebote, es sind verschiedene Chöre aktiv, und in den Innenstadtkirchen finden regelmäßig kulturelle Angebote statt. Schloss Friedenstein, das Herzogliche Museum und die Veranstaltungen der Thürin-

gen Philharmonie Gotha locken viele Gäste nach Gotha. Das Pfarrhaus liegt im alten Dorfkern von Siebleben. Es ist weitgehend saniert und hat ca. 143 m² mit Garten und Nebengelass, die auch für die Gemeindearbeit genutzt werden. Im Erdgeschoß des Pfarrhauses ist ein großes Arbeitszimmer.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Friedemann Witting, Jüdenstraße 27, 99867 Gotha, Tel.: 03621 302925, E-Mail: kirchenkreis.gotha@arcor.de
- Vorsitzende des Beirates: Bärbel Benkert, Tel.: 03621 300244, E-Mail: baerbelbenkert@arcor.de

Zu 5.:

Pfarrstelle Vacha-Oberzella

Kirchenkreis: Bad Salzungen-Dermbach

Propstsprengel: Meiningen-Suhl

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstellen: 2

Gemeindeglieder: 1 068

Dienstsitz: Vacha

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Vacha mit Ortsteil Oberzella liegt am Rand der thüringischen Rhön, in der Mitte Deutschlands, unmittelbar an der Grenze zum Bundesland Hessen in einer landschaftlich reizvollen Umgebung. Die nahe liegenden Städte Bad Salzungen (17 km), Bad Hersfeld (29 km) und Eisenach (36 km) sind sowohl mit dem PKW als auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Durch seine Lage am Jakobsweg besuchen viele Pilger unsere Stadt mit ihren historischen Fachwerkhäusern. Eine integrative Kindertagesstätte, eine Grundschule, ein Gymnasium und eine Musikschule sind am Ort vorhanden. Eine Regelschule befindet sich im Nachbarort, 7 km entfernt und ist durch Busverbindungen gut erreichbar. In der Stadt gibt es viele Einkaufsmöglichkeiten. Für die medizinische Versorgung stehen mehrere Arzt- und Physiotherapiepraxen zur Verfügung. Zahlreiche Vereine beleben die Stadt mit ihren Angeboten. Im Sommer kann ein ruhig gelegenes Freibad genutzt werden.

Pfarrhaus:

Die Dienstwohnung befindet sich in der 1. Etage des unmittelbar neben der Johanneskirche stehenden Pfarrhauses. Sie umfasst auf 115 m² fünf Zimmer, eine Küche und zwei Bäder. Bei Bedarf kann ein zusätzliches Zimmer im Dachgeschoss nach Vereinbarung genutzt werden. Im Erdgeschoss befinden sich ein abteilbarer Gemeinderaum, das Pfarrbüro, eine Küche und zwei Toiletten. Das unter Denkmalschutz stehende Pfarrhaus wurde 1999 umfangreich saniert und wird derzeit in Vorbereitung auf die Neubesetzung renoviert. Eine Garage steht im angrenzenden Pfarrgarten zur Verfügung.

Kirchen in Vacha:

Die Johanneskirche in Vacha befindet sich nach Sanierungsarbeiten in gutem baulichem Zustand und verfügt teilweise über eine elektrische Bankheizung und einen beheizbaren Gemeinderaum. Die Innenrenovierung hat begonnen.

Die als Trauerhalle genutzte Klosterkirche befindet sich auf dem örtlichen Friedhofsgelände. Die derzeitige Sanierung wird durch einen Förderverein getragen.

Kirche in Oberzella:

Die beheizbare Kirche Oberzella ist von innen und außen saniert und verfügt über einen innen liegenden Gemeinderaum.

Die Pfarrstelle Vacha soll als 100 %-Stelle im Kirchenkreis erhalten bleiben und perspektivisch um die Gemeinde Geisa (488 Gemeindeglieder) erweitert werden.

Erwartungen:

- Wir wünschen uns für unsere Gemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der
- die Verkündigung als Herzensangelegenheit versteht und das Wort der Bibel so übersetzen kann, dass es die Gemeinde berührt und für den Alltag ausrichtet und stärkt
 - die „nächste Generation“ mit neuen Impulsen begleitet
 - mit Haupt- und Ehrenamtlichen einen offenen Umgang pflegt und eine gute Teamarbeit anstrebt
 - ökumenische Offenheit mitbringt
 - die gute Zusammenarbeit mit Kommune und Vereinen auch über die benachbarte Landesgrenze hinaus weiterhin pflegt und bereit ist, die Kirchengemeinden im öffentlichen Leben der Stadt zu vertreten
 - ein weites Herz für Menschen mit unterschiedlicher geistlicher Prägung hat

Gemeindeleben:

Die Gemeindegliederarbeit wird unterstützt durch eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin, zwei Verwaltungsmitarbeiterinnen, einen Kantor und ehrenamtliche Organisten. Sie umfasst Angebote für Kinder aller Altersgruppen und deren Familien. Neben den aktiven Kirchenältesten bringen sich viele Ehrenamtliche in Chören, musikalischer Begleitung im Gottesdienst, Besuchs- und Küsterdiensten ein.

Wir freuen uns über Rückfragen und Besuche vor Ort:

- Superintendent Dr. Ulrich Lieberknecht, Entleich 4, 36433 Bad Salzungen, Tel.: 03695 623680
- Kirchenältester Hans-Martin Gerhardt, Tel.: 036962 20472
- Kirchenälteste Kerstin Gensel, Tel.: 036962 20100

Sonstige Stellen

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2016

Das Kirchenamt der EKD sucht für den kirchlichen Dienst an Urlaubsorten in Europa Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst oder im Ruhestand, die eine solche Tätigkeit nebenamtlich übernehmen wollen.

Liste der Einsatzorte, in denen im Jahre 2016 ein kirchlicher Dienst im europäischen Ausland vorgesehen ist
(Änderung vorbehalten)

D Ä N E M A R K

Blåvand und Henne Strand/ Westjütland	Juli bis Anfang September und Oktober
Hune/Nordjütland	Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland	Juli und August sowie Oktober
Marielyst/Falster	Juli und August
Nordby/Fano	Juli bis Mitte September
Kongsmark/Rømø	Juli und August
Poulsker/Bornholm	Juli und August

F R A N K R E I C H

Insel Oleron	Juli und August
--------------	-----------------

G R I E C H E N L A N D

Insel Rhodos	Juli und August
Insel Kreta	Juli und August

I T A L I E N

Bibione-Pineda und Lido del Sole/Adria Brixen und Bruneck	Juli bis Mitte September Weihnachten/Neujahr Ostern, Juli bis September Ostern bis Juni sowie September und Oktober
Ischia	
Cavallino/Adria, Union Campingplatz Gardone/Gardasee Lazise und Bardolino/ Gardasee Sulden/Südtirol	Mitte Mai bis Mitte September Juni bis September Juni bis September Ostern, Mitte Juli bis Mitte August

L I T A U E N

Nida	Ende Mai bis Mitte September
------	------------------------------

N I E D E R L A N D E

Insel Ameland/Westfriesland Cadzand/Zeland Callantsoog/Nordholland Groet, Gemeinde Schoorl/ Nordholland Renesse/Zeland Insel Texel/Westfriesland Zoutelande und Oostkapelle/ Zeland	Juli und August Ostern, Juli und August Juli und August Juli und August Ostern, Juli und August Juli und August Ostern, Juli und August
---	---

Ö S T E R R E I C H

Burgenland Bad Tatzmannsdorf Neusiedl am See und Gols Nickelsdorf/Deutsch Jahrndorf/Zurndorf Rust und Mörbisch/ Neusiedler See	Juli und August Juli und August Mitte Juli bis Mitte August Juli und August
--	--

K ä r n t e n

Bad Kleinkirchheim und Wiedweg Feld am See und Afritz Gmünd und Fischertratten Hermagor und Watschig/ Pressegger See Pörtschach und Moosburg/ Wörthersee Maria Wörth/Wörthersee Millstatt/Millstätter See	Juli und August Juli und August Juli oder August Juli und August Juli oder August Juli oder August Mitte Juli bis Anfang September Mitte Juli bis Ende August
--	---

Oberveßlach Ossiach und Tschöran/ Ossiacher See Techendorf/Weißensee Velden und Wernberg/ Wörthersee	Mitte Juli bis Ende August Juni bis September Juli und August
---	---

Niederösterreich

Baden bei Wien Mitterbach am Erlaufsee	Juli und August August
---	---------------------------

Oberösterreich

Attersee Gmunden/Traunsee Mondsee und Unterach/ Mondsee Scharnstein St. Wolfgang/Wolfgangsee	Juli und August Juli und August Juli und August Juli oder August Juli bis September
---	---

Osttirol	
Lienz und Umgebung	Juli bis September
Österreich (Fortsetzung)	
Tirol	
Ehrwald und Reutte	Juli oder August
Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	Februar sowie Juli bis Anfang September
Kufstein/Thiersee	Mitte Juli bis Mitte August
Mayrhofen und Fügen	Juli oder August
Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Ende August
Pertisau/Achensee	Weihnachten/Neujahr
Seefeld und Telfs	Januar bis Mitte März sowie Juli und August
Wildschönau und Wörgl	Juli und August
Salzburg	
Bad Gastein und Bad Hofgastein	Weihnachten/Neujahr sowie Juli und August
Lofer	Juli oder August
Mittersill	Juli und August
Zell am See	Juli und August
Steiermark	
Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
Ramsau am Dachstein	Januar und Februar sowie Mitte Juli bis Anfang September
Vorarlberg	
Bregenz/Bodensee	Juli und August
P O L E N	
Gizycko/Masuren	Ende Mai bis Mitte September
R U S S L A N D	
Kaliningrad	Juni, Juli und September
U N G A R N	
Hajdúszoboszló	September

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 11. bis 15. April 2016 statt.

Mehrmonatige Beauftragungen in der Langzeitseelsorge (auch unter www.ekd/jobs.de)

Algarve	01.09.2016 bis 30.06.2017
Amman	1. Advent 2015 bis 31.05.2016
Arco	Palmsontag bis Ende Oktober 2016
Belgrad	01.09.2016 bis 30.06.2017
Bilbao	01.09.2016 bis 30.06.2017
Costa Blanca	01.09.2016 bis 30.06.2017
Fuerteventura	01.09.2016 bis 30.06.2017
Gran Canaria	01.09.2016 bis 30.06.2017
Hévíz	01.02.2016 bis 31.12.2017
Kreta	01.09.2016 bis 30.06.2017

Lanzarote	01.09.2016 bis 30.06.2017
Mallorca	01.09.2016 bis 30.06.2017
Malta	01.09.2016 bis 30.06.2017
Pattaya	01.09.2016 bis 30.06.2017
Porto	01.09.2016 bis 30.06.2017
Quito	01.09.2016 bis 30.06.2017
Rhodos	01.09.2016 bis 30.06.2017
Seoul	01.09.2016 bis 30.06.2017
Teneriffa-Nord	01.09.2016 bis 30.06.2017
Türkische Riviera	01.09.2016 bis 30.06.2017
Zypern	01.09.2016 bis 30.06.2017

Auslandsdienst Weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden und Partnerkirchen, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August 2016 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Brüssel (1 ½ Stellen) (Kennziffer 2074)
- São Paulo (Kennziffer 2078)
- Hongkong (Kennziffer 2080)
- Costa Blanca (für drei Jahre, Kennziffer 2081)

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenaus-schreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle. Bitte geben Sie die entsprechende Kennziffer ein.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Januar 2016 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
 Kirchenamt der EKD / HA IV
 Postfach 21 02 20
 30402 Hannover
 E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Schleiz vom 6. Juli 2015 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Schleiz**

Errichtung einer Kreisschulpfarrstelle mit Wirkung vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 mit dreiviertel Dienstauftrag

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Eisenberg vom 25. April 2015 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Eisenberg**

Die Kreisfarrstelle für Klinikseelsorge Diakoniezentrum Bethesda wird mit Wirkung vom 1. März 2016 befristet bis 28. Februar 2022 mit halbem Dienstauftrag verlängert.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen vom 27. März 2015 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Eisenach-Gerstungen**

Die I. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen wird mit Wirkung vom 1. August 2016 befristet bis 31. Juli 2022 mit dreiviertel Dienstauftrag verlängert.

Erfurt, den 3. September 2015
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

Bekanntgabe der Siegel für das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit den Bezeichnungen „48“ bis „52“

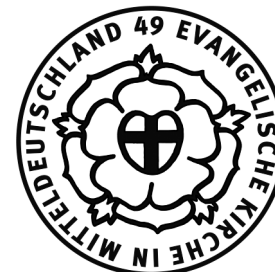
– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ab sofort Kirchensiegel führt, die in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter den Nummern 1.48 bis 1.52 aufgeführt sind.

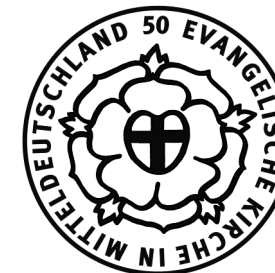
Siegelbild: Lutherrose



Legende: „EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND“ mit dem Beizeichen „48“



„EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND“ mit dem Beizeichen „49“



„EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND“ mit dem Beizeichen „50“



„EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND“ mit dem Beizeichen „51“



„EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND“ mit dem Beizeichen „52“

Maße: jeweils 35 mm, rund

Das Siegel mit dem Beizeichen „48“ führt der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, das Siegel mit dem Beizeichen „49“ die Außenstelle Stendal, mit dem Beizeichen „50“ die Außenstelle Merseburg, mit dem Beizeichen „51“ die Außenstelle Torgau und mit dem Beizeichen „52“ die Außenstelle Eisenach.

Erfurt, den 28. September 2015
(6260-01:0003)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch Kirchenrat

Bekanntgabe des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Künsdorf

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Künsdorf seit dem 2. März 2015 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.178 aufgeführt ist.

Siegelbild: stilisierte Abbildung der Kirche zu Künsdorf



Legende: „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Künsdorf“ (mit dem Beizeichen „Kreuz“)

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 1. Oktober 2015
(6262-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch Kirchenrat

Bekanntgabe des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Langgrün

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Langgrün seit dem 23. September 2015 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.179 aufgeführt ist.

Siegelbild: stilisierte Abbildung der Kirche zu Langgrün



Legende: „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Langgrün“

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 1. Oktober 2015
(6262-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch Kirchenrat

Bekanntgabe des Siegels
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Seubtendorf

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Seubtendorf seit dem 27. August 2015 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.180 aufgeführt ist.

Siegelbild: stilisierte Abbildung des Dachreiters der Kirche zu Seubtendorf



Legende: „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Seubtendorf“ (mit dem Beizeichen „Kreuz“)

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Seubtendorf“ wird außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 1. Oktober 2015
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 03643 246114, Fax 03643 246118, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.